

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1971

Nummer 60

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000 230	17. 3. 1971	Bek. d. Ministerpräsidenten Errichtung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung	828
203310	28. 1. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. Januar 1971 zum Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz und Buchenindustrieholz lang vom 13. Oktober 1970	828
2370	16. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätzuschüssen nach §§ 88 bis 88b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (AnZB 1971)	828

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
22. 3. 1971	Bek. — Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	837
22. 3. 1971	Bek. — Erteilung einer Sportwettenerlaubnis	837
	Justizminister	
11. 3. 1971	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Oberhausen	837

2000
230

I.

**Errichtung
des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungs-
forschung**Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 3. 1971 —
I B 1 — 811 — 1/70

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), — SGV. NW. 2005 — wird mit Wirkung vom 1. Mai 1971 im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung mit Sitz in Dortmund errichtet.
2. Dem Institut obliegt die Aufgabe, im Rahmen interdisziplinärer wissenschaftlicher Zusammenarbeit Landes- und Stadtentwicklungsforschung zu betreiben. Es soll insbesondere Grundlagen und Entscheidungshilfen für die Landes-, Regional-, Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung einschließlich der Finanzplanung erarbeiten. Das Institut soll darüber hinaus die Koordinierung der im Lande Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiete der Raumforschung tätigen Institute und Organisationen fördern.
3. Bei dem Institut wird ein Wissenschaftlicher Beirat mit beratender Funktion gebildet. Der Beirat soll insbesondere den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit anderen auf dem Gebiet der Landes- und Stadtentwicklungsforschung tätigen Einrichtungen und Organisationen fördern.
4. Das Institut untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministerpräsidenten. Es wird in seinem Auftrag tätig. Der Ministerpräsident erläßt eine Instituts- und Geschäftsordnung.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

— MBl. NW. 1971 S. 828.

203310

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 13. Januar 1971 zum Tarifvertrag über die
Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz
und Buchenindustrieholz lang vom 13. Oktober 1970**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 28. 1. 1971 — IV A 3 12—15.03Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages
bekannt:**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 13. Januar 1971 zum Tarifvertrag über die
Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz
und Buchenindustrieholz lang vom 13. Oktober 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-
Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.,

dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds,
vertreten durch den Leiter der Forstabteilung

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-
Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-West-
falen und Nordmark —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einzigiger ParagraphMit Wirkung vom 1. Januar 1971 erhält § 9 Abs. 1 die
folgende Fassung:„(1) An die Stelle des Ecklohnes in § 5 Abs. 1 tritt in
Bayern ein Betrag in Höhe von 101,7 v. H. des Eck-
lohnes.“

Mainz, den 13. Januar 1971

Zusatz: Bei der Anwendung des Tarifvertrages über die
Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstamm-
holz und Buchenindustrieholz lang vom 13. Ok-
tober 1970 ergeben sich aus dem obigen Ände-
rungstarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe
des Landes NW keine Folgen.

— MBl. NW. 1971 S. 828.

2370

**Bestimmungen
über die Gewährung von Annuitätzuschüssen
nach §§ 88 bis 88 b des
Zweiten Wohnungsbaugesetzes (AnZB 1971)**RdErl. d. Innenministers v. 16. 3. 1971 —
VI A 4 — 4.039 — 597/71**1. Zweck der Maßnahme**(1) In zahlreichen Fällen werden öffentlich geförderte
Wohnungen von Personen genutzt, deren Einkom-
mensverhältnisse sich seit Bezug der Wohnungen
in einem Maße verbessert haben, daß sie heute er-
heblich über der Einkommensgrenze des sozialen
Wohnungsbaues liegen. Diesen Personen soll ohne
Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens durch die
Gewährung von Annuitätzuschüssen für steuerbe-
günstigten Wohnraum in **Eigentumsmaßnahmen** ein
Anreiz gegeben werden, ihre öffentlich geförderten
Wohnungen freizuziehen.(2) Die Landesregierung hält es aber auch für not-
wendig, solchen Wohnungssuchenden, die ein bis zu
40 vom Hundert über der Einkommensgrenze des
sozialen Wohnungsbaues liegendes Einkommen ha-
ben, bei der Beschaffung steuerbegünstigten Wohn-
raumes in **Eigentumsmaßnahmen** mit der Gewährung
von Annuitätzuschüssen zeitlich befristet zu helfen.**2. Art der Mittel, Rechtsanspruch**(1) Annuitätzuschüsse werden aus Mitteln gewährt,
die keine öffentlichen Mittel i. S. des § 6 Abs. 2
II. WoBauG sind. Die mit Annuitätzuschüssen ge-
förderten Wohnungen sind daher keine öffentlich
geförderten Wohnungen i. S. des § 5 Abs. 1
II. WoBauG.(2) Auf die Bewilligung von Annuitätzuschüssen
besteht kein Rechtsanspruch.**3. Art der Bauvorhaben**

(1) Mit Annuitätzuschüssen kann gefördert werden:

- a) die Neuschaffung von Wohnungen in Familien-
heimen,
- b) die Neuschaffung von Eigentumswohnungen,

c) der Ersterwerb eines neuerrichteten Familienheimes in der Form des Vorratseigenheimes oder der Trägerkleinsiedlung auf Vorrat oder einer Vorratskauf Eigentumswohnung.

(2) Für Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln i. S. von § 6 Abs. 1 II. WoBauG oder mit Festbetragsdarlehen nach den FestbetragsDB 1971 — Anl. 6 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBL. NW. 2370) — gefördert worden sind oder gefördert werden sollen, dürfen keine Annuitätzuschüsse gewährt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Wohnungen dürfen mit Annuitätzuschüssen nur dann gefördert werden, wenn sie als steuerbegünstigte Wohnungen anerkannt worden sind oder werden können.

(4) Wohnungen, die im Zeitpunkt der Antragstellung bezogen sind, dürfen nur im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c) mit Annuitätzuschüssen gefördert werden, sofern der Antrag spätestens vor Ablauf des auf das Jahr der Bezugsfertigkeit folgenden Kalenderjahres gestellt worden ist.

4. Begünstigter Personenkreis

(1) Durch Auflage im Bewilligungsbescheid ist sicherzustellen, daß Wohnungen, die mit Annuitätzuschüssen gefördert werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Annuitätzuschüsse letztmalig gezahlt werden, mindestens jedoch bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit, nur solchen Personen zum Gebrauch überlassen werden, die

a) durch den Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen, wofür keine Einkommensgrenze zu beachten ist oder

b) deren Jahreseinkommen innerhalb der Einkommensgrenze der Nummer 3 Abs. 1 und 4 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 — WFB 1967 — Anl. 1 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBL. NW. 2370) — liegt oder die Einkommensgrenze der Nummer 3 Abs. 1 WFB 1967 um nicht mehr als 40 vom Hundert übersteigt.

(2) Soweit es nach Absatz 1 auf die Ermittlung des Einkommens ankommt, ist der RdErl. v. 10. 10. 1969 (SMBL. NW. 238) entsprechend anzuwenden.

(3) Vorrangig sind Anträge solcher Wohnungsuchenden zu berücksichtigen, die eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen.

(4) Die freizumachende Austauschwohnung muß den Voraussetzungen der Nummer 4 Abs. 2 und 3 WFB 1967 entsprechen.

(5) Die Nummern 19 Abs. 1 und 2 und 31 Abs. 2 WFB 1967 sind entsprechend anzuwenden.

5. Höhe und Dauer des Annuitätzuschusses

(1) Für die Eigentümerwohnung in einem Familienheim oder für eine Eigentumswohnung mit einer Wohnfläche ab 70 qm dürfen auf die Dauer von sieben Jahren jährlich 800,— DM = 4 vom Hundert eines Darlehens oder eines Darlehnsteilbetrags von 20 000,— DM gewährt werden. Für eine Wohnung mit einer Wohnfläche unter 70 qm dürfen auf die Dauer von sieben Jahren jährlich 560,— DM = 4 vom Hundert eines Darlehens oder eines Darlehnsteilbetrags von 14 000,— DM gewährt werden.

(2) Für Bauherren (Bewerber) mit drei oder mehr Kindern, für die ihnen Kinderfreibeträge nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zustehen oder gewährt werden, erhöht sich das bezuschußte Darlehen oder der Darlehnsteilbetrag um die in § 45 Abs. 1 II. WoBauG bestimmten Beträge. Dadurch ergeben sich für Wohnungen ab 70 qm Wohnfläche z. B. folgende Zuschüsse und Darlehen bzw. Darlehnsteilbeträge:

Ab 70 qm	Familienheime	
	Zuschuß	Darlehen
bei 3 Kindern	1 000,— DM	25 000,— DM
ab 4. Kind je	120,— DM	je 3 000,— DM mehr

Eigentumswohnungen Zuschuß Darlehen

bei 3 Kindern	920,— DM	23 000,— DM
ab 4. Kind je	60,— DM	je 1 500,— DM mehr

(3) Für zweite Wohnungen/Einliegerwohnungen in Familienheimen mit einer Wohnfläche ab 70 qm dürfen als Zuschuß 640,— DM jährlich, bei einer Wohnfläche unter 70 qm 440,— DM, auf die Dauer von sieben Jahren für ein Darlehen oder einen Darlehnsteilbetrag von 16 000,— DM bzw. 11 000,— DM gewährt werden.

(4) Sollen Annuitätzuschüsse neben in öffentlichen Haushalten gesondert ausgewiesenen Wohnungsfürsorgemitteln gewährt werden, so sind die nach den vorstehenden Absätzen ermittelten Zuschüsse um 50 vom Hundert zu verringern. Auf eine Verringerung kann verzichtet werden, sofern neben den Annuitätzuschüssen nur ein persönliches Darlehen nach Nummer 12 der Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes (RdErl. v. 30. 5. 1968 — SMBL. NW. 23724) in Anspruch genommen werden soll. Dasselbe gilt, sofern aus dem Haushalt des Bundes oder einer Kommunalverwaltung (einschließlich evtl. Sondervermögen) Wohnungsfürsorgemittel gewährt werden, die den Betrag von 7 000,— DM (Darlehens-, Zuschußbetrag oder Summe gewährter Aufwendungsbeihilfen) nicht übersteigen.

(5) Annuitätzuschüsse dürfen nur für Tilgungsdarlehen oder Abzahlungsdarlehen von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen gewährt werden, deren Bedingungen die marktüblichen Konditionen nicht überschreiten.

6. Miete

(1) Da die Bewilligung der Annuitätzuschüsse nicht auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgt, ist für den Fall einer Vermietung die **Vergleichsmiete** zugrunde zu legen. Die Vergleichsmiete ist nach Maßgabe des § 18 Neubaumietenverordnung 1970 zu ermitteln.

(2) Übersteigt das vereinbarte Entgelt die Vergleichsmiete, so ist die Vereinbarung gemäß § 88 b II. WoBauG insoweit unwirksam.

7. Bewilligung der Annuitätzuschüsse

(1) Anträge auf Gewährung von Annuitätzuschüssen sind unter Verwendung des als Anlage beigefügten Antragsmusters und unter Beifügung der im Antragsmuster aufgeführten Unterlagen bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung einzureichen. Ist die Antragsannahmestelle nicht zugleich auch Bewilligungsbehörde im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (Nummer 68 WFB 1967), so ist der Antrag nach Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen, ggf. nach ihrer Vervollständigung, an die Bewilligungsbehörde im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zu übersenden. Den Antragsunterlagen ist die Bestätigung beizufügen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Wohnung als steuerbegünstigte Wohnung nach § 82 II. WoBauG erfüllt sind und daß auf entsprechenden Antrag des Bauherrn (Bewerbers) ein Anerkennungsbescheid nach § 83 II. WoBauG erteilt werden kann.

(2) Die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Förderung des Bauvorhabens nach den Nummern 3 und 4 vorliegen. Liegen diese vor, ist der Antrag mit den Antragsunterlagen unverzüglich an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen weiterzugeben. Insoweit bedarf es keiner Prüfung durch die Wohnungsbauförderungsanstalt. Liegen die Voraussetzungen der Nummer 3 und/oder 4 nicht vor, so lehnt die Bewilligungsbehörde den Antrag schriftlich unter Angabe der Gründe ab.

(3) Werden Annuitätzuschüsse neben Wohnungsfürsorgemitteln für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt, so sind die Anträge abweichend

Anlage

von Absatz 1 bei der Wohnungsfürsorgebehörde einzureichen. Absatz 2 findet auf die Wohnungsfürsorgebehörde entsprechende Anwendung.

(4) Die abschließende Entscheidung über den Antrag trifft die Wohnungsbauförderungsanstalt. Für die Bewilligung der Annuitätzuschüsse ist ein von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufgestellter und vom Innenminister genehmigter Musterbescheid zu verwenden. Die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde bzw. die Wohnungsfürsorgebehörde und die Antragsannahmestelle erhalten einen Durchdruck des Bescheides.

8. Auszahlung der Zuschüsse

(1) Die Zuschüsse werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (verwaltende Stelle) nach Abschluß des von ihr aufgestellten und vom Innenminister genehmigten Musterzuschußvertrages in 14 gleichen Halbjahresraten an den Bauherrn (Bewerber) jeweils am 1. Januar bzw. 1. Juli eines jeden Jahres ausgezahlt. Die verwaltende Stelle ist berechtigt, die Zuschüsse zugunsten des Bauherrn (Bewerbers) zu den vorgenannten Zeitpunkten unmittelbar an den Gläubiger des bezuschußten Darlehens zu leisten. Die erste Halbjahresrate wird in voller Höhe am 1. Januar bzw. 1. Juli des Kalenderhalbjahres ausgezahlt, das auf die Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens folgt, jedoch nicht vor Fälligkeit der ersten von dem Bauherrn (Bewerber) auf das bezuschußte Darlehen zu erbringenden Leistungen.

(2) Der Bauherr hat bei Bezugsfertigkeit die Zuschüsse schriftlich bei der verwaltenden Stelle anzufordern. Die Anforderung ist über die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde zu leiten. Diese hat zu prüfen, ob die Bezugsfertigkeit erfolgt ist und ob die geförderten Wohnungen von begünstigten Personen i. S. der Nummer 4 bezogen worden sind. Sie teilt das Ergebnis ihrer Überprüfung der Wohnungsbauförderungsanstalt mit.

(3) Sofern das bezuschußte Darlehen zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens zwar ver-

bindlich zugesagt, aber noch nicht wenigstens teilweise gewährt worden ist, können die Zuschüsse auch für die Annuitäten eines Zwischenfinanzierungsdarlehens ausgezahlt werden.

9. Verwaltungskosten

(1) Die Kosten der verwaltenden Stelle für die Gewährung der Zuschüsse werden durch einen einmaligen Betrag von 150,— DM je Familienheim oder Eigentumswohnung abgegolten, der bei der Auszahlung der ersten Halbjahresrate von dem auszuzahlenden Betrag abzuziehen ist. Durch diesen Betrag werden evtl. Bürgschaftsgebühren nicht berührt.

(2) Die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde erhält für die Durchführung ihrer Aufgaben von der Wohnungsbauförderungsanstalt einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50,— DM je Familienheim oder Eigentumswohnung. Nummer 3 der Verwaltungskostenbestimmungen 1963 (RdErl. v. 12. 12. 1963 — SMBl. NW. 2370 —) ist entsprechend anzuwenden.

10. Ausnahmegenehmigungen

Von zwingenden Bestimmungen dieses RdErlasses darf nur mit vorheriger Zustimmung des Innenministers abgewichen werden.

11. Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die vorstehenden Bestimmungen sind für alle Bewilligungen von Annuitätzuschüssen nach dem 15. März 1971 zugrunde zu legen.

(2) Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 5. 1968 (SMBl. NW. 2370) tritt mit Wirkung vom 15. März 1971 außer Kraft. Er darf jedoch für die Abwicklung solcher Anträge auf Förderung der Neuschaffung von Mietwohnungen noch zugrunde gelegt werden, die spätestens bis zum 31. März 1971 bei den Antragsannahmestellen nach vorstehender Nummer 7 eingegangen und der Wohnungsbauförderungsanstalt bis zum 30. April 1971 vorgelegt worden sind.

Antrag AnZB 1971

I. Baugrundstück:
(Ort, Straße, Nr.)

II. Bauherr:
(Name) (Beruf)

.....
(Fernruf) (Anschrift)

.....
(Bankkonto)

III. Betreuer/
Beauftragter:
(Name, Firma)

.....
(Fernruf) (Anschrift)

IV. Planverfasser:
(Name) (Fernruf) (Anschrift)

An die
(Ort, Datum)

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf

Abteilung 34

— Postfach 8724 —

über:

.....
(Gemeinde/Amt)

Antrag

**auf Gewährung von Annuitätzuschüssen
nach § 88 II. WoBauG aus nichtöffentlichen
Mitteln zur Förderung von Eigentumsmaß-
nahmen**

A.

Zur Schaffung von

..... Eigentümer-Wohnung..... in einem Eigenheim / einer Eigensiedlung¹⁾ in Trägereigenheimen / Trägerklein-
siedlungen¹⁾ / eigengenutzter Eigentumswohnung / Kaufeigentumswohnung(en) für den Ersterwerb eines neu errichteten
Familienheimes in der Form des Vorratseigenheimes / der Trägerkleinsiedlung auf Vorrat / einer Vorratskauf Eigentums-
wohnung¹⁾ — auf dem unter B 1 näher bezeichneten Baugrundstück, in der unter B 2 und der anliegenden Baubeschreibung
beschriebenen Art, zu den unter C 1 angegebenen Gesamtkosten und der unter C II aufgeführten Finanzierung werden hier-
mit Annuitätzuschüsse nach § 88 II. WoBauG aus nichtöffentlichen Mitteln in Höhe von

jährlich DM

auf die Dauer von sieben Jahren beantragt.

Mit den Bauarbeiten soll voraussichtlich am begonnen werden.

Voraussichtliche Dauer der Bauzeit:

Die bauaufsichtliche Genehmigung ist — beantragt — erteilt — am von

..... Aktenzeichen:

(Bei Ersterwerb von Vorratseigenheimen, Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat und Vorratskauf Eigentumswohnungen):

Das Bauvorhaben ist am bezogen worden.

B.**Grundstücks- und Gebäudebeschreibung****1. Baugrundstück**

Lage des Baugrundstücks (Ort, Straße, Nr.)

Erbbau-/Grundbuch des Amtsgerichts

für Band Blatt

Gemarkung Flur Parzelle(n) Nr.

Größe des Baugrundstücks: a) Überbaute Fläche. qm

b) dazugehörige nicht überbaute Fläche qm

insgesamt qm

In b) enthaltene, als Straßenland abzutretende Fläche qm

Das Baugrundstück ist – noch nicht – Eigentum des Bauherrn.

Ein Kaufvertrag über das Baugrundstück – wurde – wird – am
abgeschlossen¹⁾.

Zugunsten des Bauherrn – wurde – wird – am ein Erbbaurecht

an dem Baugrundstück, dessen Eigentümer

ist, auf die Dauer von Jahren bestellt¹⁾.**2. Gebäude**Das Gebäude wird in-geschossiger Bauweise als Reihen-/Gruppen-/Einzel-/haus¹⁾ mit% aus-
gebautes Dachgeschoß errichtet.**3. Neu zu schaffender und/oder vorhandener Wohn- und Geschäftsraum und Nebengebäude¹⁾****a) Neu zu schaffender Wohnraum**

Wohnung	bestehend aus:						Wohnfläche der Wohnung (einschl. Nebenräume) qm
	Zimmern	Kammern	Arbeits-od. Eßküche	Wohnküche	Abort	einger. Bad	
Hauptwohnung							
Einlieger-/ zweite Wohn.							

a) Gesamtwohnfläche**b) Neu zu schaffender, nicht mit Annuitätzuschüssen geförderter und / oder vorhandener Wohnraum¹⁾:**

b) Gesamtwohnfläche

c) Neu zu schaffender und/oder vorhandener Geschäftsraum

[illegible]

d) Neu zu schaffende Garagen

..... **Wagenplatz/plätze in eingebauten Garagen**

..... **Wagenplatz/plätze in nicht eingebauten Garagen**

e) Gesamte Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes/der Wirtschaftseinheit

Wohnfläche zu a) qm =% der Gesamtwohnfläche

+ Wohnfläche zu b) qm =% der Gesamtwohnfläche

Gesamtwohnfläche zu a) und b) qm = 100%

+ Nutzfläche zu c) qm =% der ges. Wohn- und Nutzfläche

Gesamte Wohn- und Nutzfläche qm

f) Umbauter Raum (auf besonderem Blatt berechnen)

des Wohnteiles = cbm =% des umbauten Raumes

des Geschäftsraumes = cbm =% des umbauten Raumes

..... cbm = 100% des umbauten Raumes

g) Angaben über Nebengebäude (z. B. Wirtschaftsteil)

4. Sonstige die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens beeinflussende Angaben

(soweit sie nicht in der anliegenden Baubeschreibung besonders aufgeführt worden sind):

C.**Gesamtkosten und Finanzierungsplan****I. Gesamtkosten*)**

Die Gesamtkosten für das Bauvorhaben werden voraussichtlich betragen

..... DM

II. Aufstellung der Finanzierungsmittel*)**1. Fremdmittel:**

1.1 Dinglich gesicherte Fremdmittel in der Reihenfolge der dinglichen Sicherung:

1.11 Darlehen d.....

Zinssatz:%; Tilgung:%,

Auszahlung:%

1.12 Darlehen d.....

Zinssatz:%; Tilgung:%,

Auszahlung:%

1.13 Darlehen d.....

Zinssatz:%; Tilgung:%,

Auszahlung:%

1.14 Darlehen d.....

Zinssatz:%; Tilgung:%,

Auszahlung:%

1.2 Sonstige Fremdmittel:

1.21 Darlehen d.....

Zinssatz:%; Tilgung:%,

Auszahlung:%

1.22 Darlehen d.....

Zinssatz:%; Tilgung:%,

Auszahlung:%

2. Nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse

(für den Winterbau, Zuschuß für die Bergschadensicherung)

a)

b)

c)

3. Eigenleistungen:

a) Bargeld und Guthaben DM

b) Sachleistungen DM

c) Selbsthilfe DM

d) Gebäuderestwert und Wert vorhandener Gebäudeteile
(abzügl. Belastungen) DMe) Wert des Baugrundstücks
(abzügl. Belastungen) DM

insgesamt DM

II. Finanzierungsmittel:Nennbetrag
DM

*) Bei Ersterwerb ist unter C I der Kaufpreis und unter C II die Finanzierung des Kaufpreises anzugeben.

D.

1. a) Ich bin verheiratet / verwitwet / geschieden / ledig¹⁾

b) Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsname) sowie Beruf des Ehegatten:

2. **Mein Familienhaushalt** — besteht — wird alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens bestehen — aus Personen.

Davon werden von mir zur Familie rechnende Angehörige unterhalten, darunter Kinder, für die mir Kinderfreibeträge nach den steuerlichen Vorschriften zustehen.

3. **Mein Arbeitgeber ist¹⁾**:

4. a) **Mein Jahreseinkommen** (nicht Familieneinkommen), das nach dem RdErl. v. 10. 10. 1969 (SMBl. NW. 238) ermittelt wurde, hat in dem maßgeblichen Kalenderjahr DM betragen.

b) Ich mache eine Wohnung frei, die für einen Wohnungsuchenden des nach Nr. 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967 begünstigten Personenkreises geeignet ist (Austauschwohnung¹⁾).

5. Zum **Nachweis meiner Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit** gebe ich folgendes an:

6. Auskünfte können geben:

E.

Mir, dem Bauherrn, sind die für die Gewährung von Annuitätzuschüssen geltenden Verwaltungsbestimmungen, nämlich die „Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätzuschüssen nach § 88 des II. WoBauG (AnZB 1971)“, die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande NW (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 — WFB 1967)“, die „Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues in Bergsenkungsgebieten“, RdErl. v. 10. 9. 1963 (SMBl. NW. 23237);

in den am Tage der Antragstellung geltenden Fassungen bekannt.

Ich verpflichte mich, das Bauvorhaben nach Maßgabe der genannten Verwaltungsbestimmungen durchzuführen, insbesondere die Mittel nur für das im Antrag genannte Bauvorhaben zu verwenden.

Ich versichere, die in diesem Antrag und den beigegeführten Unterlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens und die Beurteilung der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit von Bedeutung sein könnten.

F.

Ich, der Bauherr, erkläre, daß die Belastung, die sich für das Familienheim ergibt, für mich auf die Dauer tragbar ist. Zur besonderen Begründung des Antrages wird noch folgendes bemerkt:

G.

Diesem Antrage, der in vierfacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigelegt:

1. die Bauzeichnung im Maßstab 1:100 (mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde) mit eingezeichneter Möbelleistung nach DIN 18 011, Berechnung der Wohnflächen (ggf. auch der Nutzflächen von Geschäftsräumen) nach DIN 283 — Ausgabe Februar 1962 — und Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 II. BVO — jeweils zweifach —;
2. die Baubeschreibung nach Muster Anlage 6c WFB 1967 mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde — zweifach —;
3. der Lageplan (Bebauungsplan) nach den Vorschriften der Bauordnung — einfach —;
4. ggf. eine Bescheinigung über die voraussichtliche Höhe der Hypothekengewinnabgabe im Zeitpunkt des Herabsetzungstages nach § 104 LAG — einfach —;
5. ggf. die Vertretungsvollmacht für den Beauftragten / Betreuer — einfach —;
6. Nachweise über die Zusagen für die im Finanzierungsplan (C II) ausgewiesenen Finanzierungsmittel und ggf. über das Vorhandensein des im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenkapitals — jeweils einfach —;
7. — jeweils einfach —
 - a) eine Grundbuchblatt-Abschrift nach neuestem Stande, aus der auch die nach dem 20. Juni 1948 im Grundbuch gelöschten Grundpfandrechte ersichtlich sind;
 - b) eine Abzeichnung der Flurkarte (Katasterhandzeichnung);
 - c) ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch;
 - d) Bescheid über die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung oder die Bestätigung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung nach § 82 II. WoBauG erfüllt sind;
8. Einkommensnachweis gemäß Anlage 1 a/1 b des RdErl. v. 10. 10. 1969 (SMBl. NW. 238);
9. Ggf. Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft — zweifach —
10. Sonstige Anlagen

.....
(Unterschrift des Bauherrn)

*) Nichtzutreffendes streichen.

II.**Innenminister****Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 22. 3. 1971 —
III A 4 — 983/71

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Wasser- und Bodenverband — Unterhaltungsverband 1 — Werse, Ahlen (Kreis Beckum),
2. Wasser- und Bodenverband — Unterhaltungsverband 5 — Quabbe, Lippetal-Lippborg (Kreis Soest).

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die beiden Unternehmen ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

— MBL NW. 1971 S. 837.

Erteilung einer Sportwettenerlaubnis

Bek. d. Innenministers v. 22. 3. 1971 —
I C 1/24—70.40

Gemäß § 2 Abs. 2 des Sportwettengesetzes vom 3. Mai 1955 (GS. NW. S. 672); geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1970 (GV. NW. S. 765), — SGV. NW. 7126 — gebe ich bekannt, daß die Landesregierung am 16. Februar

1971 der Westdeutschen Lotterie Gesellschaft mbH. in Köln die Erlaubnis erteilt hat, in der Zeit vom 20. März 1971 bis zum 31. Dezember 1984 unter dem Namen „Rennquintett“ eine kombinierte Pferdewette zu veranstalten. Die Erlaubnis gilt stillschweigend als um jeweils weitere fünf Jahre verlängert. Das Erlöschen oder einen Widerruf der Erlaubnis werde ich bekanntgeben.

— MBL NW. 1971 S. 837.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Oberhausen**

Bek. d. Justizministers v. 11. 3. 1971 —
5413 E — I B. 77

Bei dem Amtsgericht Oberhausen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor in Oberhausen mitzuteilen.

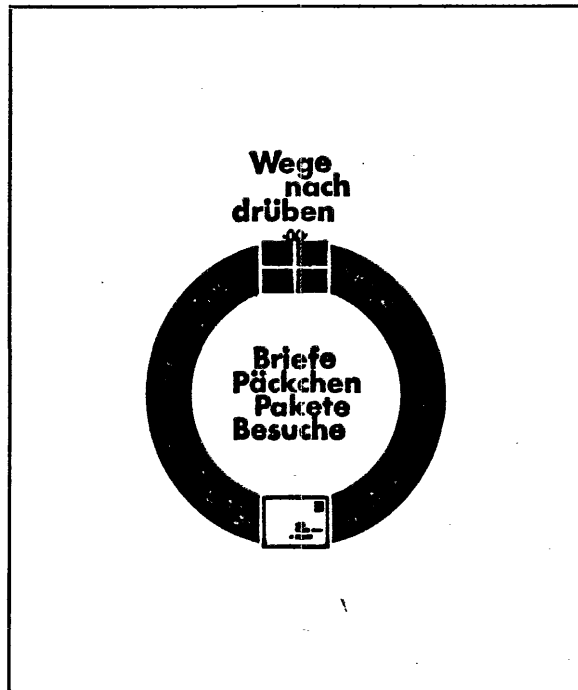
Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel, Durchmesser 33 mm

Umschrift: Amtsgericht Oberhausen (Rhld.)

Kennziffer: 29

— MBL NW. 1971 S. 837.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.